

Susanne Benöhr/Iris A. Muth

»Babyklappe« und »Anonyme Geburt« – im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß

Die Aussetzung und Tötung von Neugeborenen geschieht seit Jahrhunderten. Um den Tod ausgesetzter Kinder zu verhindern, boten ebenfalls seit vielen Jahren Institutionen wie Klöster diesen Kindern Schutzräume an. Die rechtliche Bewertung der sog. »Babyklappe« und der »anonymen Geburt« ist ebenso umstritten wie die Frage, in welcher Weise der Rechtsschutz Neugeborener verbessert werden kann. Die Autorinnen diskutieren die Interpretationen der einschlägigen strafrechtlichen Normen (Aussetzung, Unterhaltsentziehung und Personenstands Fälchung) sowie die verfassungsrechtlichen Überlegungen. Sie stellen die Praxis der Untätigkeit von Staatsanwaltschaften, Ordnungs- und Standesämtern bei anonymen Geburten und Aussetzungen von Kindern in Frage.

Die Red.

A. Einleitung

Die Frau brachte das Kind allein in einer Waschküche zur Welt. Sie würgte das Neugeborene und schlug seinen Kopf so lange gegen ein Fass, bis es kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Das tragische Schicksal der Frankfurter Kindermörderin Susanna Margaretha Brandt ist bekannt und nachzulesen in Goethes »Faust«.¹ Seither sind über 200 Jahre vergangen. Die Aussetzung und Tötung von Neugeborenen ist auch im Deutschland der Jahrtausendwende anzutreffen. So wurde etwa im Jahre 1999 auf einer Hamburger Müllkippe ein erwürgtes Neugeborenes in einem Schuhkarton gefunden.² Derartige Handlungen von panischen Müttern versucht nunmehr eine Anzahl von gemeinnützigen Organisationen und Kliniken mit Hilfe der »Babyklappe« zu verhindern. Mittlerweile existiert in fast jeder deutschen Großstadt eine derartige Vorrichtung.³ Die Einrichtung ist nicht neu. Bereits im Mittelalter boten Klöster für verzweifelte Mütter die Möglichkeit, ungewollte Neugeborene an den Klostertüren durch eine »Klappe« zu schieben. Einige Krankenhäuser gehen bereits einen Schritt weiter. In der Presse und im Internet offerieren sie die Mög-

¹ Habermas, Rebekka (Hrsg.): Das Frankfurter Gretchen. Der Prozeß gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt, München 1999, sowie dies.: Susanna Brandt, Gretchen und Goethe: Ein Kindsmord im Frankfurt des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: NJW 1999, S. 1936 ff.

² »Die Babyklappe«, in: Berliner Zeitung, 7. 3. 2000; »An der Babyklappe scheiden sich die Geister«, in: Hamburger Abendblatt vom 24. 3. 2000; »Eine Frau mit Mut«, in: DER SPIEGEL 42/2000; »Die Klappe klappt nicht«, in: DIE WOCHE vom 12. 4. 2001. Report/Mainz berichtete in der Sendung vom 28. 5. 2001, dass im Mai 2001 allein 3 tote Babys aufgefunden wurden, vgl. www.swr.de/report.

³ Es existieren momentan 21 Einrichtungen (19 in Deutschland und 2 in Österreich), so etwa in Hamburg, Essen, Womms, Erfurt, Hannover, Osnabrück, München, Berlin, Wien etc. Eine umfassende Liste mit Anschriften vom Stand des 4. 4. 2001 findet sich auf der Homepage des Sterni-Parks (www.sternipark.de/öffentlichkeit/press/april_2001/babyklappen).

lichkeit, ein Kind anonym in ihren Räumlichkeiten zur Welt zu bringen und es dann zurückzulassen.⁴ Im Zuge dieser »medien- und öffentlichkeitswirksam« diskutierten Einrichtungen mag es nicht verwundern, dass sich die Politik des Themas bemächtigt hat. Im Mai verhandelte der Innenausschuss des Deutschen Bundestags über eine Änderung zum Personenstandsgesetz.⁵ Demzufolge soll in Zukunft die Frist der standesamtlichen Anmeldung von Neugeborenen von 7 Tagen auf 10 Wochen ausgedehnt werden. Sinn dieser Regelung soll sein, der Mutter doch noch die Möglichkeit zu eröffnen, das Kind zu sich zurückzuholen.⁶ Die Bundesregierung äußerte sich bisher skeptisch über die Gesetzesnovelle.⁷ In der Tat betritt man mit der Bewertung dieser Einrichtung juristisches Neuland. Gerichtsentscheidungen sind bisher nicht ergangen, und wie nicht anders zu erwarten ist, betonen die Hilfsorganisationen, dass weder sie noch die Mütter sich strafbar machen, wenn sie die »Babyklappe« vorhalten und die »Anonyme Geburt« durchführen.⁸ Dabei sind zwei Punkte auffällig. Zum einen wird die rechtliche Bewertung auf die strafrechtliche Komponente reduziert. Dass die Rechtmäßigkeit der »Babyklappe« und mehr noch die der »Anonymen Geburt« am Bürgerlichen Gesetzbuch, Personenstandsgesetz, Jugendhilfegesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz, Verfassungsrecht und nicht zuletzt dem Internationalen Recht gemessen werden muß, wird zumeist geflissentlich außer Acht gelassen.⁹ Zum anderen manifestiert sich die Befürchtung, dass die »Babyklappe« nicht die Frauen erreicht, die neun Monate eine Schwangerschaft verheimlicht und verdrängt haben¹⁰ und im »Geburtsaffekt«¹¹ den ersten Schrei des Kindes verhindern wollen. So fand man noch im März 2001 in Hamburg – einer Stadt mit inzwischen zwei »Babyklappen«- erneut ein totes Neugeborenes.¹² Die Hilfe für Mutter und Kind war nur wenige Kilometer entfernt, doch offensichtlich konnte ihnen genauso wenig beigegeben werden wie damals der Frankfurter Kindesmörderin Brandt. Mag man auch aus humanitären und theologischen Gründen diese Einrichtungen befürworten, so muss doch andererseits konstatiert werden, dass die Beantwortung der maßgeblichen Rechtsfragen unumgänglich erscheint, nicht nur, weil ein Teil der Projekte mit Steuergeldern bezuschusst wird, sondern vor allen Dingen auch deshalb, weil die Rechtsansprüche der Findelkinder im Zuge der Hilfsbereitschaft unterzugehen drohen.

4 So finanzierte die Hamburger Hilfsorganisation »Sterni-Park« eine anonyme Geburt in einem Flensburger Krankenhaus, diese wurde vom ARD-Magazin PANORAMA am 1. 2. 2001 gesendet. Hilfeleistung für die anonyme Geburt wird im Internet verstärkt angeboten, so zum Beispiel im St. Anna Hospital in Herne. Ferner übernimmt die Hanse-Merkur-Versicherungsgruppe die Kosten für anonyme Geburten in den fünf konfessionellen Frauenkliniken Hamburgs. In Bayern führt die St. Hedwigs-Klinik in Regensburg anonyme Geburten durch, geplant sind sie ferner in München, Weiden und Muhlendorf/Inn (»Anonyme Geburten bei Donum Vitae«, in: Süddeutsche Zeitung vom 15. 5. 2001, S. 43).

5 Der Gesetzesentwurf ist von der CDU/CSU Fraktion eingebracht worden (BT-Drs. 14/4425 (neu)), er wird aber von den anderen Fraktionen im Deutschen Bundestag unterstützt, vgl. in diesem Zusammenhang das Statement der Kinderkommission vom 28. 5. 2001.

6 »Die Klappe klappt nicht«, in: DIE WOCHE vom 12. 4. 2001.

7 »Eine Frau mit Mut«, in: DER SPIEGEL Ausgabe 42/2000.

8 Siehe in diesem Kontext die Internetseiten der Hilfsorganisationen »Moses-Projekt« (www.rohnetz.de) und des »Sterni-Parks« (www.sternipark.de/findelbaby). Unter den Menüpunkten »Straffreiheit« und »Gesetze« wird die Handlung der Mütter als straflos bezeichnet.

9 Eine Ausnahme stellt insoweit das Arbeitspapier des AGJ-Fachausschusses »Rechts- und Organisationsfragen in der Jugendhilfe« dar mit dem Titel: »Die »Babyklappe« aus jugendrechtlicher und jugendpolitischer Sicht« (www.agj.de/agj.news). Der »Sterni-Park« bemüht sich gleichfalls um eine rechtliche Bewertung (www.findelbaby.de/oeffentlichkeit/presse/april2001).

10 Siehe in diesem Zusammenhang den beeindruckenden Artikel von Marion Mück-Raab: Mia 1998. Warum hat Elke Weyer ihr Kind getötet?, in: DIE ZEIT vom 10. 5. 2001, S. 55.

11 So überzeugend in ihrer Wortwahl zum mittlerweile aufgehobenen § 217 StGB: Arzt, Gunther/Ulrich Weber: Strafrecht. Besonderer Teil. Lehrheft 1, Delikte gegen die Person, Bielefeld, 1988, 3. Auflage, S. 72 (Rn. 171).

12 »Die Klappe klappt nicht«, in: DIE WOCHE vom 12. 4. 2001.

Der folgende Beitrag untersucht die Rechtmäßigkeit der »Babyklappe« wie auch der »Anonymen Geburt« anhand ausgewählter Probleme des Strafrechts und des öffentlichen Rechts. Aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit werden zwei typische Konstellationen zu Grunde gelegt. Für den Fall der »Babyklappe« wird von der Fallgestaltung ausgegangen, dass die leibliche Mutter das Kind in die Vorrichtung legt, und für die »Anonyme Geburt« wird von der Prämisse ausgegangen, dass die Frau in einem konfessionellen Krankenhaus entbindet.

B. »Babyklappe«

In Deutschland wurden im Jahr 1999 über 770 000 Lebendgeburten verzeichnet,¹³ davon wurden schätzungsweise 40 bis 50 Neugeborene getötet.¹⁴ Konkretes Zahlenmaterial liegt nicht vor. Dass die Dunkelziffer höher liegt, ist anzunehmen. Andererseits ist die Zahl der Kindstötungen in den letzten Jahrzehnten stetig zurückgegangen. Im Jahre 1954 verzeichnete man 153 Fälle, 1971 waren es 55 und 1997 nur noch 20.¹⁵ Durch das 6. Strafrechtsreformgesetz im Jahre 1998 wurde der Straftatbestand der Kindstötung als eigenständiges Delikt abgeschafft, die Tathandlung des § 217 StGB wird nunmehr als Totschlag qualifiziert und wird in der Statistik nicht mehr gesondert ausgewiesen. Gegenläufig zur Anzahl der Delikte ist das öffentliche Interesse. Dabei dürfte den Medien eine nicht unwesentliche Rolle zukommen. »Babyklappen« sind ein populäres Thema, und in der Tat konnte die Hamburger Hilfsorganisation »Sterni-Park e.V.« am Ende des Jahres 2000 eine »positive Bilanz« vorweisen. Im Zeitraum von 16 Monaten wurden 6 Neugeborene in die Vorrichtung gelegt und 2 Babys persönlich übergeben.¹⁶ In anderen Städten schwankt offensichtlich die Akzeptanz.¹⁷ Hier dürften sicherlich die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Hilfsorganisationen von Bedeutung sein. In den meisten Einrichtungen, so auch in Hamburg, werden die Kinder anonym durch eine spezielle Tür in Empfang genommen, rutschen in ein Wärmebett und lösen gleichzeitig einen elektronischen Alarm aus, um sofortige Hilfe durch die Mitarbeiterinnen der Einrichtung zu gewährleisten.¹⁸ Beim Sozialdienst Katholischer Frauen in Frankfurt/Main und im bayerischen Amberg wird hingegen anders vorgegangen: Tag und Nacht sind Helferinnen erreichbar, die zu einem vereinbarten Treffpunkt eilen, an welchem das Kind persönlich übergeben werden kann.¹⁹

13 Schutz, Wolfgang: 125 Jahre Personenstandsgesetz – 125 Jahre Standesbeamte in Deutschland, in: StAZ 2001, S. 4 ff. (S. 10).

14 Diese Zahlen nennt u. a. Mittenzwei, Ingo: »Aktion Moses« – Rechtsfragen der anonymen Abgabe neugeborener Kinder, in: Zeitschrift für Lebensrecht 2000, S. 37 ff. (S. 37) mit Hinweis auf die FAZ vom 3. 4. 2000. Gleichfalls: »Eine Frau mit Mut«, in: DER SPIEGEL Ausgabe 42/2000 und »Weich fallen. Zweite Babyklappe«, in: die tageszeitung vom 1. 12. 2000. Auf die unklare Herkunft des Zahlenmaterials weist jedoch DIE WOCHE in ihrem Artikel »Die Klappe klappt nicht« in der Ausgabe vom 12. 4. 2001 hin. Der »Sterni-Park« veröffentlicht auf seiner Homepage eine Liste der Aussetzungen in den Jahren 1999 bis 2001, ohne jedoch hinsichtlich der Tötungen zu differenzieren (www.findelbaby.de/oeffentlichkeit/presse/april2001).

15 Arbeitspapier des AGJ-Fachausschusses »Rechts- und Organisationsfragen in der Jugendhilfe«: »Die »Babyklappe« aus jugendrechtlicher und jugendpolitischer Sicht« (www.agj.de/agj.news).

16 www.sternipark.de/oeffentlichkeit/presse/april_2001/bilanz.

17 »Die Klappe klappt nicht«, in: DIE WOCHE vom 12. 4. 2001. Zu einem anderen Ergebnis gelangt hingegen die tageszeitung in ihrem Artikel vom 4. 4. 2001: »Babyklappe klappert«, wonach in Berlin Zehlendorf bereits mehrere Säuglinge abgegeben worden seien.

18 Arbeitspapier auf Grundlage der Diskussion im AGJ-Fachausschuss »Rechts- und Organisationsfragen in der Jugendhilfe«: »Die »Babyklappe« aus jugendhilferechtlicher und jugendpolitischer Sicht.« (www.agj.de/agj_news) und: »Die Babyklappe«, in: Berliner Zeitung vom 7. 3. 2000.

19 »Die Klappe klappt nicht«, in: DIE WOCHE vom 12. 4. 2001.

In beiden Modellfällen verbleibt der Mutter eine Frist von 8 Wochen, in der sie ihren Schritt rückgängig machen kann. Während dieser Zeit lebt das Kind in einer Betreuungsfamilie. Nach Ablauf der Frist wird es zur Adoption freigegeben.²⁰ Diffizil gestaltet sich die Finanzierungsfrage. Hier muss zunächst zwischen den Unterbringungs- und Betreuungskosten sowie den Projektausgaben unterschieden werden. Die Unterbringungskosten des Findelkindes während des achtwöchigen Aufenthaltes in einer Pflegefamilie werden generell vom Staat getragen. In Bayern bildet § 42 SGB VIII die gesetzliche Grundlage (»Inobhutnahme«).²¹ Hingegen ordnet man in Hamburg diese auf den Säugling bezogene Leistung der »Hilfe zur Erziehung« (§ 33 SGB VIII) zu.²² Damit ist zwar die Frage der Unterbringungskosten geklärt, offen bleibt jedoch die Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit, der Bereitstellung von Betreuungskräften etc. Diese werden beim Hamburger »Sterni-Park« auf umgerechnet 250 000 DM pro Jahr beziffert²³, wovon die zuständige Hamburger Behörde im vergangenen Jahr 50 000 DM und im laufenden 80 000 DM tragen wird.²⁴ Der Fehlbetrag soll durch Spenden beglichen werden. Für das »Moses-Projekt« aus dem bayerischen Amberg ist die Finanzierung offenbar noch völlig ungeklärt. Auf der Homepage findet sich lediglich der vage Hinweis, dass die Kosten nicht angegeben werden könnten und die Bezahlung der Öffentlichkeitsarbeit von der Art der Mitwirkung und Durchführung auch anderer Stellen wie z. B. des Freistaats Bayern und der Kommunen abhängen.²⁵ Lediglich hinsichtlich der Projektdauer ist man sich sicher: Angesichts der bedeutsamen Aufgabe sei eine Dauer von 5 Jahren »unabdingbar«.²⁶

1) Strafrechtliche Würdigung

Die strafrechtliche Untersuchung beschränkt sich exemplarisch auf die Erörterung der Straftatbestände der *Aussetzung*, der *Unterhaltsentziehung* und der *Personenstands-fälschung*.²⁷

20 Bieritz-Harder, Renate: »Die »Babyklappe«. Hilfe zur Erziehung oder Inobhutnahme?, in: Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen 2000, S. 122 ff. (123), sowie auch »Die Klappe klappt nicht«, in: DIE WOCHE vom 12. 4. 2001.

21 Bieritz-Harder, Renate: Die »Babyklappe«. Hilfe zur Erziehung oder Inobhutnahme?, in: Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen 2000, S. 33 ff. (S. 34).

22 Ebd.

23 »Die Babyklappe«, in: Berliner Zeitung vom 7. 3. 2000, und: »An der Babyklappe scheiden sich die Geister«, in: Hamburger Abendblatt vom 10. 3. 2000.

24 Arbeitspapier auf Grundlage der Diskussion im AGJ-Fachausschuss »Rechts- und Organisationsfragen in der Jugendhilfe«: Die »Babyklappe« aus jugendhilferechtlicher und jugendpolitischer Sicht (www.agj.de/agj_news).

25 www.rohnetz.de/moses.

26 Ebd.

27 Siehe in diesem Zusammenhang auch die ausführlichen strafrechtlichen Untersuchungen von: Neuheuser, Stephan: Begründet die Weggabe eines Neugeborenen in eine »Babyklappe« den Anfangsverdacht einer Straftat?, in: NSZ 2001, S. 175 ff.; Bärlein, Michael/Stephan Rixen: Babywiegen – Ein Hilfskonzept eigener Art, in: Kriminalistik 2001, S. 54 ff., und die im wesentlichen auch auf die strafrechtliche Problematik ausgerichtete Abhandlung von Mittenzwei, Ingo: »Aktion Moses« – Rechtsfragen der anonymen Abgabe neu geborener Kinder, in: Zeitschrift für Lebensrecht 2000, S. 37 ff.; außerdem Scheiwe, Kirsten: Babyklappe und anonyme Geburt – wohin mit Mütterrechten, Väterrechten, Kinderrechten?, in: ZRP 2001, Heft 8, S. 368 ff.

a) Aussetzung gemäß § 221 StGB?

409

Für die Mutter entfällt der Tatbestand der Aussetzung gemäß § 221 Abs. 1 und 2 StGB.²⁸ Insbesondere fehlt es am Merkmal der »hilflosen Lage« und am tatbestandlichen Erfolg »der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung«. Vielmehr dient die »Babyklappe« gerade der Verhinderung dieses Zustandes.

b) Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 170 Abs. 1 StGB?

In Betracht kommt ein Delikt, das gemeinhin mit unterhaltsflüchtigen Vätern assoziiert wird, nämlich die Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 170 Abs. 1 StGB. Demgemäß wird derjenige bestraft, der sich vorsätzlich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht – obwohl er leistungsfähig ist –, so dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne Hilfe eines anderen gefährdet wäre. Ferner muß zwischen der Unterhaltsverweigerung und der Hilfe des Dritten ein innerer Zusammenhang bestehen.

Unzweifelhaft entzieht man sich der gesetzlichen Unterhaltspflicht, wenn man die »Babyklappe« in Anspruch nimmt. Gemäß §§ 1601, 1602 BGB ist die Mutter ihrem neugeborenen Kind zum Unterhalt verpflichtet. Soweit dieser Unterhalt nicht durch Pflege und Erziehung gewährleistet wird, ist er durch die Entrichtung einer Geldrente zu sichern (§ 1612 Abs. 1 BGB). Diese Unterhaltspflicht besteht ab dem Zeitpunkt der Geburt bis auf weiteres. Erst bei der Unterbringung des Kindes in der späteren Adopтивfamilie (nicht der Pflegefamilie) tritt die Unterhaltspflicht gemäß § 1751 Abs. 4 BGB zurück. Die Unterhaltspflicht der Mutter erlischt damit erst mit der Adoption (§ 1755 Abs. 1 BGB). Die Unterhaltspflicht endet damit gemäß § 1747 Abs. 3 BGB frühestens acht Wochen nach der Geburt.²⁹ Durch die Abgabe des Kindes in der »Babyklappe« signalisiert sie, dass sie den gesetzlich geschuldeten Unterhalt ganz oder teilweise nicht gewähren will oder kann. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mutter als Voraussetzung der Unterhaltspflicht ist regelmäßig vom Tatrichter positiv festzustellen. Zu prüfen ist, ob im Falle der »Babyklappe« nicht von vornherein eine mangelnde Leistungsfähigkeit der Mutter angenommen werden kann. Erfahrungen darüber, welche Frauen ihre Kinder aussetzen und wie ihre finanziellen Verhältnisse ausgestaltet sind, sowie gesicherte Erkenntnisse darüber, wer die aussetzenden Mütter sind, existieren nicht.³⁰ Die Annahme, dass es sich um Drogenabhängige, Opfer extremer Gewalt, Bürgerkriegsflüchtlinge, Minderjährige und Vergewaltigungsoffer handeln kann, ist nicht von der Hand zu weisen³¹ – sie trägt zur Problemlösung aber nur begrenzt bei.

Keine Frau legt ihr Neugeborenes leichtfertig in eine »Babyklappe«. Wer sich hierzu entschließt, dürfte sich in einer ausweglosen Notsituation befinden. Hierfür können auch finanzielle Gründe ausschlaggebend sein. Gleichwohl sind auch andere Konstellationen denkbar, auf die z. B. Neuheuser hinweist.³² In diesem Zusammenhang wären insbesondere nichteheliche Kinder zu nennen, die die vermeintliche »Fami-

²⁸ Neuheuser, Stephan: Begründet die Weggabe eines Neugeborenen in eine »Babyklappe« den Anfangsverdacht einer Straftat?, in: NSiZ 2001, S. 175 ff. (S. 177).

²⁹ Neuheuser, Stephan: Begründet die Weggabe eines Neugeborenen in eine »Babyklappe« den Anfangsverdacht einer Straftat?, in: NSiZ 2001, S. 175 ff. (S. 176).

³⁰ Vgl. diesbezüglich ein Interview mit der Adoptionsforscherin Christine Swientek: »Babyklappen ein völlig falscher Weg«, in: Braunschweiger Zeitung vom 15. 1. 2001.

³¹ »Anonyme Geburt – Raus aus der Grauzone«, in: Hamburger Abendblatt vom 6. 4. 2001.

³² Neuheuser, Stephan: Begründet die Weggabe eines Neugeborenen in eine »Babyklappe« den Anfangsverdacht einer Straftat?, in: NSiZ 2001, S. 175 ff. (S. 178).

lienehre« gefährden.³³ In diesen Fällen kann sich die Mutter häufig (auch aus kulturellen Gründen) der familiären Gemeinschaft nicht entziehen, weil es ihr hierfür z. B. an den nötigen finanziellen Mitteln fehlt. Bei wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit, die der Tatrichter im Hinblick auf die spezifische Situation der Mutter nach der Geburt prüfen müsste, scheidet der Straftatbestand jedenfalls aus.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen im Hinblick darauf, ob durch die Hinterlegung des Neugeborenen der Lebensbedarf des Kindes *gefährdet ist* oder *ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre*. Sicherlich würde der Lebensbedarf des Kindes in Gefahr sein, wenn die »Babyklappe« keine Zuflucht böte. Es bleibt indes zu klären, ob die Hilfsorganisationen die Rechtsstellung des »anderen« inne haben. Die Hilfsorganisationen errichten die »Babyklappe«, um die Mutter vor den Folgen einer unüberlegten Handlung, die sich auch aus einer finanziellen Not ergeben kann, zu bewahren. Sie handeln also in dem Bestreben, die Mutter auch finanziell – und das heißt konkret von ihrer Unterhaltspflicht – zu entlasten. Diese Entlastung der Mutter geschieht freiwillig in beiderseitigem Einvernehmen. Die typische Konstellation, in welcher die öffentliche Hand einschreiten muss, um den Unterhaltsanspruch zu kompensieren, liegt damit nicht vor. Gerade in diesem Zusammenhang muss auf den ursprünglichen Sinn von § 170 StGB abgestellt werden. Der Norm liegt der Gedanke zugrunde, die Allgemeinheit gegen eine missbräuchliche Beanspruchung durch Unterhaltspflichtige zu schützen.³⁴ Erfolgt eine staatliche Leistung, so ist diese als Reaktion auf einen sich anbahnenden und daher zu verhindernden Notzustand zu werten. Die »Babyklappe« ist diesem Zustand jedoch vorgelagert. Indem sich die Hilfsorganisation im Einvernehmen mit der Mutter um das Kind und eventuell auch um die Adoption kümmert, handelt sie nicht im Sinne eines »anderen« im Sinne von § 170 Abs. 1 StGB.

c) Personenstands Fältschung gemäß § 169 Abs. 1 StGB?

Bei der Strafbarkeitsüberprüfung wird häufig die Personenstands Fältschung des § 169 StGB vergessen. In Betracht kommt hierbei § 169 Abs. 1 3. Variante StGB. Danach stellt der Gesetzgeber ausdrücklich die *Unterdrückung des Personenstandes* gegenüber den zuständigen Behörden unter Strafe. Täter kann dabei jedoch nur derjenige sein, dem die Anzeige über die Geburt beim Standesamt obliegt. Diese Garantstellung kommt im Regelfall dem Leiter des Krankenhauses, der Hebamme oder dem Vater zu. Legt man jedoch zugrunde, dass die Frau das Kind ohne fremde Hilfe zur Welt gebracht hat, so trifft sie gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 Personenstandsgesetz die Verpflichtung zur Anzeige. Mit der Hinterlegung des Neugeborenen in der »Babyklappe« ist daher der Tatbestand des § 169 Abs. 1 3. Variante StGB erfüllt.³⁵ Folglich wird die Staatsanwaltschaft aufgrund des Legalitätsprinzips Ermittlungen einleiten. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der Umstände Rechtfertigungsgründe vorliegen können. Diese werden im Bereich des *rechtfertigenden Notstands* (§§ 34 StGB) zu suchen sein. Es dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass durch die Weggabe des Kindes der *gegenwärtigen Gefahr* von Aussetzung oder Tötung wirksam entgegengetreten werden kann. Im Falle der durchzuführenden *Interessenabwägung* kommt dem Rang der betroffenen Rechtsgüter eine besondere Bedeutung zu.

³³ Instruktiv daher: Wolf, Katja: Bedacht beim Herangehen an Babyklappe/Babykorb, in: Pressemitteilungen der PDS-Fraktion im Thüringer Landtag vom 14. 2. 2001.

³⁴ Jescheck, Hans-Heinrich (Hrsg.): Leipziger Kommentar, 10. Auflage, Berlin/New York 1988, § 170b, Rn. 1.

³⁵ Gemäß § 21 Abs. 1 OWiG tritt die gleichzeitig begangene Ordnungswidrigkeit (§ 68 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 5 PStG) hinter diese Straftat zurück.

»Da das menschliche Leben einen Höchstwert darstellt, (muß sein Schutz) besonders ernst genommen werden.«³⁶ Gleichwohl wäre es verfehlt, die kollidierenden Rechtsgüter – nämlich Leben sowie körperliche Unversehrtheit des Kindes einerseits und staatliches Interesse an einer Abklärung des Personenstandes andererseits – einander isoliert gegenüberstellen zu wollen. In diesem Zusammenhang würde nämlich dem Schutz des menschlichen Lebens immer der Vorrang gebühren. Damit hätte man verkannt, dass § 34 StGB eine umfangreiche Interessenabwägung gebietet, die insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Relativierung erfolgen muss.³⁷ Hier wäre einerseits der Frage nachzugehen, inwieweit die Mutter in einer Not- und Paniksituation paralytisch war. Andererseits muss ihr gesamtes vorgeburtliches Verhalten betrachtet werden. Es wird mithin auch darauf ankommen, ob sie durch die Ignorierung einer neunmonatigen Schwangerschaft (!) eine Notsituation und damit letztlich die Rechtsverletzung provoziert hat. Darüber hinaus wäre an den *entschuldigenden Notstand* gemäß § 35 StGB zu denken, wobei aufgrund der Mutter-Kind-Beziehung die Hinterlegung in der »Babyklappe« zwar als rechtswidrig, jedoch als schuldaußschließend einzustufen sein könnte. Zudem dürfte die Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB regelmäßig einen separaten Prüfungspunkt darstellen.³⁸ Entgegen der Meinung vieler Hilfsorganisationen zieht damit die Hinterlegung eines Neugeborenen in einer »Babyklappe« per se noch keine Straffreiheit nach sich.³⁹ Zumindest stellt die Nichtanzeige der Geburt beim Standesamt ein tatbestandsmäßiges Unterdrücken des Personenstandes eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsbüchern zuständigen Stelle durch Unterlassen dar.⁴⁰

2. Verfassungsrechtsrechtliche Würdigung

Verfassungsrechtliche Fragen werden von den Initiatoren der »Babyklappe« entweder negiert oder aber nur rudimentär abgehandelt.⁴¹ Dabei tangiert die Vorrichtung insbesondere das in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Recht auf *Kenntnis der eigenen Abstammung*.⁴² Dieses Recht des Kindes hat das BVerfG in zwei Leitentscheidungen fixiert.⁴³ Das Gericht vertrat dabei die Auffassung, dass die genetische Ausstattung des Einzelnen seine Persönlichkeit präge und damit eine Schlüsselstellung für die Individualitätsfindung und das Selbstverständnis einnehme.⁴⁴ Dem könne

36 BVerfGE 46, S. 160 (S. 164).

37 Tröndle, Herbert, in: Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, München 1999, § 34 Rn. 8/9.

38 So auch Scheiwe, Kirsten: Babyklappe und anonyme Geburt – wohin mit Mütterrechten, Väterrechten, Kinderrechten?, in: ZRP 2001, Heft 8, S. 368 ff. (S. 370).

39 Das »Moses-Projekt« vornachlässigt z. B. völlig § 169 StGB. Unter der Überschrift »Straffreiheit« werden lediglich §§ 221 und 170 StGB stichwortartig behandelt, vgl.: www.rohnetz.de. Gleichfalls eine inhaltliche Beschränkung auf §§ 221 und 170 StGB nehmen vor: Die Münchener »Babyklappe« (www.lebensportemuenchen.de), »Sterni-Park« in Hamburg (www.sternipark.de/findelbaby/gesetze).

40 Die sich zwangsläufig anschließende Frage, ob sich die Hilfsorganisationen durch die Errichtung der »Babyklappe« strafbar machen, ist bereits von Bärlein, Michael/Stephan Rixen (Fn. 27) ausführlich untersucht worden. Die Auffassung, wonach keine straf- oder bußgeldrechtlichen Risiken für die Träger der »Babyklappe« bestehen, wird von den Autorinnen geteilt.

41 Das »Moses-Projekt« behandelt die verfassungsrechtliche Komponente gar nicht. Der »Sterni-Park« gibt einen kurzen Abriss der Problematik im Kapitel über die »Anonyme Geburt«.

42 Betroffen sind auch die Grundrechte aus Art. 6 Absatz 5 und Art. 14 GG, sofern unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Die vorliegende Abhandlung beschränkt sich jedoch auf die Darstellung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte. Hinsichtlich Art. 6 GG, siehe Scheiwe, Kirsten: Babyklappe und anonyme Geburt – wohin mit Mütterrechten, Väterrechten, Kinderrechten?, in: ZRP 2001, Heft 8, S. 368 ff. (S. 372 f).

43 BVerfGE 79, S. 256 ff. und BVerfGE 96, S. 56 ff.

44 BVerfGE 79, S. 256 ff. (S. 269).

nicht entgeggehalten werden, dass es Fälle gebe, in denen die Abstammung unauflösbar bleibe und die Persönlichkeitsentfaltung ohne Kenntnis der Abstammung erfolgen müsse.⁴⁵ Allerdings beinhaltet das allgemeine Persönlichkeitsrecht kein Recht auf Verschaffung von Kenntnissen der eigenen Abstammung, vielmehr könne nur vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen geschützt werden.⁴⁶

Für die »Babyklappe« ergibt sich damit eine doppelte Problematik: Zum einen ermöglicht sie der Mutter einen Grad an Anonymität, der mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes kollidiert. Zum anderen stellt sich die Frage, ob die teilweise gewährte staatliche Unterstützung oder stillschweigende Duldung nicht gerade zur Vorenthaltung der Information beiträgt, auf die nach der Rechtsprechung des BVerfG das Kind einen Anspruch hat.⁴⁷

a) Anspruch auf Kenntnis der Abstammung versus Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Sowohl die Mutter wie auch das Kind können sich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG berufen, wobei das Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung dem Schutz des mütterlichen *Rechts auf informationelle Selbstbestimmung* und damit der Nicht-Preisgabe ihrer Daten gegenübersteht. Freilich werden die Grundrechte nicht schrankenlos gewährt. Konkret bedeutet dieses, dass, soweit nicht in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird, der Einzelne die Einschränkungen hinzunehmen hat, die im überwiegenden Allgemeininteresse oder im Hinblick auf grundrechtlich geschützte Interessen Dritter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden.⁴⁸ Zunächst dürfte es sich nicht um einen unantastbaren Bereich der privaten Lebensgestaltung der Mutter handeln, denn sie hinterlegt ihr Kind in der »Babyklappe« und greift somit nachhaltig in dessen Persönlichkeitssphäre und -entwicklung ein. Ferner gilt das mütterliche Recht auf Herrschaft über ihre Daten nicht absolut und nicht uneingeschränkt. Gerade in einem derart empfindlichen Bereich wie der Erfassung von Neugeborenen ist die Gesellschaft auf Kommunikation und Kooperation angewiesen. Wie bei allen gemeinschaftsbezogenen Grundrechten ist daher ein Eingriff in das Recht der informellen Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse möglich, falls hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.⁴⁹ In diesem Kontext ist insbesondere § 17 Abs. 1 Nr. 5 PStG zu sehen. Die Bestimmung legt die Reihenfolge der Anzeigepflicht bei einer Geburt fest. Danach trifft die Mutter, sofern sie bei der Geburt des Kindes allein war, die Pflicht zur Anzeige beim zuständigen Standesbeamten. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, wovon man bei der Hinterlegung des Neugeborenen in der »Babyklappe« ausgehen kann, handelt sie gemäß §§ 21 Abs. 1 OWiG i. V. m. 68, 17 Abs. 1 Nr. 5 PStG ordnungswidrig und setzt sich dem Anfangsverdacht der Personenstands Fäl schung gemäß § 169 StGB aus. Das deutsche Recht negiert und poenalisiert damit explizit die anonyme Abgabe von Neugeborenen in zweifacher Weise, nämlich in strafrechtlicher und ordnungsrechtlicher Hinsicht. Gleichzeitig werden die Kriterien der BVerfG-Rechtsprechung erfüllt, denn staatlicherseits wird das Kind auf diesem Wege vor der Vorenthaltung

⁴⁵ BVerfGE 79, S. 256 ff. (S. 269).

⁴⁶ BVerfGE 79, S. 256 ff. (S. 269).

⁴⁷ BVerfGE 79, S. 256 ff. (S. 269).

⁴⁸ BVerfGE 65, S. 1 (S. 43/44).

⁴⁹ BVerfGE 65, S. 1 ff. (S. 44). Siehe in Zusammenhang auch: Holznagel, Bernd: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in: Pieroth, Bodo (Hrsg.): Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, Berlin 2000, S. 29 ff.

erlangbarer Informationen geschützt.⁵⁰ Insoweit gebührt dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung der Vorrang vor dem Recht der Mutter, ihre Anonymität zu wahren. Die »Babyklappe« unterläuft diesen Anspruch des Kindes.

413

b) »Ermütigung« zur Geburt?

Die Initiatoren der »Babyklappe« vertreten allerdings die Meinung, dass rechtliche Überlegungen erst einsetzen können, wenn das Neugeborene sich in der sicheren Obhut der »Babyklappe« befindet.⁵¹

Ein Vergleich mit den Entscheidungen des BVerfG zum Schwangerschaftsabbruch drängt sich hier auf und wird von den Befürwortern der »Babyklappe« auch herangezogen.⁵² Zwar endet mit der Geburt die »natürliche Verbindung«⁵³ zwischen Mutter und Kind, dennoch ermöglicht die »Babyklappe« die konsequente Umsetzung des zweiten Leiturteils des BVerfG zum Schwangerschaftsabbruch.⁵⁴ Das Gericht fordert hier gerade dazu auf, die Mutter zum Austragen der Schwangerschaft zu »ermütigen«.⁵⁵ Hinzu kommt ein weiterer Aspekt. Wenn aus dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes ein Recht auf Geburt folgt,⁵⁶ dann ist es, im Sinne des BVerfG, auch die Aufgabe des Staates, das Kind gegenüber seiner Mutter zu schützen und dieses durchzusetzen. Hier bietet die »Babyklappe« eine überzeugende Lösung. Im Interesse des nicht erwünschten Kindes, das, aus welchen Gründen auch immer, nicht abgetrieben wurde, muss es eine Möglichkeit geben, der Mutter die Trennung von ihrem Kind zu ermöglichen, um folgenschwere Kurzschlussreaktionen zu vermeiden.⁵⁷ Die »Babyklappe« bewegt sich somit im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung und seinem Lebensrecht, das einher geht mit der staatlichen Verpflichtung, das menschliche Leben vor und nach der Geburt zu schützen.⁵⁸ Dass in diesem Konflikt das Lebensrecht des Kindes höher zu bewerten ist, dürfte nach der Rechtsprechung des BVerfG außer Frage stehen.⁵⁹ Gerade in diesem Kontext entfaltet aber auch die Erkenntnis des BVerfG, dass man das Leben des Kindes nicht gegen die Mutter, sondern nur mit ihr schützen kann,⁶⁰ ihre volle Tragweite.

C. Anonyme Geburt

Ein flächendeckendes Angebot, Kinder anonym zu gebären, dürfte die »Babyklappe« früher oder später überflüssig machen.⁶¹ Folglich befürworten die Initiatoren der »Babyklappe« nachhaltig die »Anonyme Geburt« und verdeutlichen damit die enge

⁵⁰ BVerfGE 79, S. 256 ff. (S. 269).

⁵¹ www.sternipark.de/oeffentlichkeit/presse/januar_2001.

⁵² www.sternipark.de/oeffentlichkeit/presse/januar_2001.

⁵³ BVerfGE 39, S. 1 ff. (S. 42).

⁵⁴ BVerfGE 88, S. 203 ff.

⁵⁵ BVerfGE 88, S. 203 ff. (S. 298).

⁵⁶ Weiß, Axel: Das Lebensrecht ungeborener Kinder und ihr strafrechtlicher Schutz in der Schwangerschaft, in: JR 1993, S. 449 ff. (S. 457).

⁵⁷ So auch Weiß, Axel: Das Lebensrecht ungeborener Kinder und ihr strafrechtlicher Schutz in der Schwangerschaft, in: JR 1993, S. 449 ff. (S. 457).

⁵⁸ BVerfGE 88, S. 203 ff. (S. 271).

⁵⁹ BVerfGE 88, S. 203 ff.

⁶⁰ BVerfGE 88, S. 203 ff. (S. 266).

⁶¹ Von dieser Überlegung ging die Bremer Gesundheitssenatorin Hilde Adolf auf der Konferenz der Gesundheitsminister vom 22. 6. 2001 aus, vgl. »Gesundheitsminister für anonyme Geburten«, in: die tageszeitung vom 23. 6. 2001.

Verbindung zwischen beiden Hilfsprojekten. Das Ziel ist es, Geburten in Toiletten, auf Dachböden und Kellern zu vermeiden und der Frau die Möglichkeit zu eröffnen, das Kind im Krankenhaus unter medizinischer Betreuung zur Welt zu bringen.⁶²

»Anonyme Geburten« waren bisher in deutschen Krankenhäusern die Ausnahme. So wurden in der Berliner Charité in den letzten Jahren durchschnittlich 4 Fälle jährlich verzeichnet.⁶³ Insbesondere das Vorlegen der Versichertenkarte und damit die Preisgabe des Namens scheint Frauen von dem Weg in das Krankenhaus abzuhalten. Diesbezüglich hat die Hanse-Merkur-Versicherungsgruppe in den fünf konfessionellen Kliniken Hamburgs Abhilfe geschaffen. Ab Februar 2001 übernimmt sie die Kosten für die »Anonymen Geburten«,⁶⁴ und dieses offensichtlich mit Erfolg. So verzeichnet der »Sterni-Park« inzwischen elf Geburten in einem Zeitraum von sechs Monaten.⁶⁵

Diese Form des Hilfsangebotes ist zumindest rechtlich fragwürdig. Den meisten Kliniken scheint dieses – trotz Kostenübernahme – bewusst zu sein. So verstößt die »Anonyme Geburt« insbesondere gegen das Personenstandsgesetz; nach § 18 PStG hat der »Leiter der Anstalt« die Neugeborenen dem örtlichen Standesamt zu melden.⁶⁶ Während eine Reihe von Krankenhäusern zugibt, »nicht ganz legal« zu handeln,⁶⁷ hat der Hamburger »Sterni-Park« eindeutig Position bezogen.⁶⁸ Auf Betreiben dieser Hilfsorganisation wurde im Januar 2001 die erste »Anonyme Geburt« in einem Flensburger Klinikum durchgeführt.⁶⁹ Weder die Staatsanwaltschaft⁷⁰ noch die Schleswig-Holsteinische Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie erhoben rechtliche Bedenken.⁷¹ Knapp ein halbes Jahr später sind »Anonyme Geburten« deutsche Realität. Ob jedoch die vom »Sterni-Park« vertretene Auffassung, dass die »Anonyme Geburt« aus strafrechtlichen wie aus personenstandsrechtlichen Gesichtspunkten als unbedenklich einzustufen ist, bedarf gleichwohl der kritischen Überprüfung.

62 St. Anna Hospital in Herne (www.annahospital.de/gyngeb/hfogh19.html [Anonyme Geburt – Angebot in auswegloser Situation]); »Anonyme Geburt – Wie soll das gehen? Abendblatt-Interview mit Landesbischöfin Margot Käßmann über ihren Vorstoß«, in: Hamburger Abendblatt 16. 2. 2001; »Sterni-Park«: Pressemitteilung Zur Neuregelung der anonymen Geburt vom 15. 2. 2001 (www.sternipark.de/oeffentlichkeit/presse/januar2001); »Anonyme Geburt bei Donum Vitae«, in: Süddeutsche Zeitung vom 15. 5. 2001, S. 43.

63 »Datenschutz im Kreißsaal«, in: die tageszeitung vom 20. 2. 2001.

64 »Konfessionelle Frauenkliniken Hamburgs ermöglichen anonyme Geburt – Hanse Merkur Versicherungsgruppe übernimmt Kosten« (www.hansemerkur.de).

65 »Die erste anonyme Geburt in Hamburg«, in: Hamburger Abendblatt vom 8. 6. 2001.

66 § 18 Personenstandsgesetz behandelt die Anzeigepflicht von Geburten in öffentlichen Anstalten, § 19 Personenstandsgesetz diejenige in privaten Anstalten und Einrichtungen.

67 St. Anna Hospital Herne: Anonyme Geburt: Angebot in auswegloser Situation (Fn. 62).

68 »Sterni-Park«: Pressemitteilung Zur Neuregelung der Anonymen Geburt, Februar 2001 (www.sternipark.de/oeffentlichkeit/presse/januar2001).

69 Die anonyme Geburt wurde von einem Fernsichtteam der ARD begleitet, siehe insoweit: PANORAMA vom 1. 2. 2001.

70 »Solche anonymen Geburten sind nach unserer Ansicht auch bei der gegenwärtigen Rechtslage zulässig. Das ergab gerade in der vergangenen Woche auch die gemeinsame Beratung von Krankenhaus, Staatsanwaltschaft, Standes- und Jugendamt über die Geburten in Flensburg.« (www.sternipark.de/oeffentlichkeit/presse/januar2001).

71 Die Statements der zuständigen Ministerinnen der Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Sachsen zur Regelung der anonymen Geburt sind nachzulesen auf der Homepage des »Sterni-Parks«, vgl. daher: www.sternipark.de/oeffentlichkeit/presse/januar2001/ minister. Das Land Thüringen hat alle Krankenhäuser einzeln aufgefordert, Frauen auf Wunsch anonym entbinden zu lassen (vgl. Report/Mainz, Sendung vom 28. 5. 2001: Anonyme Geburten-Trauma für Kinder?, www.swr.de/report).

a) Personenstands Fältschung gemäß § 169 Abs. 1 StGB?

Wie im Falle der »Babyklappe« kommt auch bei der »Anonymen Geburt« ein Verstoß gegen das Personenstandsgesetz gemäß § 169 Absatz 1 3. Variante StGB sowohl für die Mutter als auch für das Krankenhaus in Betracht. Für die Mutter kann auf die Ausführungen zur Babyklappe Bezug genommen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Mutter ihren Namen verschweigt, während sie das Neugeborene in die »Babyklappe« legt, oder aber sich im Krankenhaus weigert, ihre Personalien anzugeben. Der Tatbestand der *Unterdrückung des Personenstandes* trifft auch auf das Krankenhaus zu, denn nach der geltenden Rechtslage besteht für die Anstalt die Verpflichtung, den Namen der Mutter den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Diese Verpflichtung ergibt sich für staatliche Kliniken aus § 18 PStG und für private Einrichtungen aus § 19 PStG. In beiden Fällen wird der allgemeine Grundsatz des § 17 Abs. 1 PStG außer Kraft gesetzt, und die Anzeigepflicht geht auf den »Leiter der Anstalt« über.⁷² Hinsichtlich der Form und des Inhalts dieser Anzeige sind die §§ 16, 21 PStG maßgebend. Danach ist die Anzeige gegenüber dem Standesbeamten zu erstatten, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde.⁷³ Die Anzeigepflicht des Leiters erstreckt sich dabei auf die Mitteilung des Geburtsfalles und auf alle Angaben, die zur Beurkundung im Geburtenbuch gemäß § 21 PStG erforderlich sind.⁷⁴ Diesbezüglich bedarf es »immer« der Nennung der Mutter.⁷⁵ Dass das Personenstandsrecht »Anonyme Geburten« sanktioniert, wird auch daran deutlich, dass der Standesbeamte – notfalls durch Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 69 PStG – unrichtige oder unvollständige Geburtsanzeigen des Anstaltsleiters zurückweisen kann.⁷⁶ Dieses bedeutet: In Deutschland ist es de lege lata keiner Frau möglich, ein Kind in einem Krankenhaus anonym zu Welt zu bringen, ohne dass die Klinikleitung sich der *Unterdrückung des Personenstandes* strafbar macht.

Die Verpflichtung der Klinikleitung, den Namen der Frau in Erfahrung zu bringen, wird von der Hamburger Hilfsorganisation »Sterni-Park« bestritten. Ihrer Meinung zufolge verpflichten die §§ 18, 21 PStG die Krankenhäuser nicht, sich Gewissheit über die Identität der Schwangeren zu verschaffen. Vielmehr sei es die Aufgabe des Standesbeamten, fehlenden Angaben nachzugehen und dann gegebenenfalls unter Heranziehung des § 26 PStG Vor- und Nachnamen des Kindes von Amts wegen festzusetzen.⁷⁷ Diese Auslegung des Personenstandsgesetzes erweist sich als rechtlich fragwürdig.

72 »Zur Anzeige von Geburten in öffentlichen Krankenhäusern ist von Gesetzes wegen der Leiter der Anstalt verpflichtet. Leiter der Anstalt ist die Person, die die Aufsicht über die Anstalt und ihre Insassen ausübt, d. h. in der Regel der leitende Arzt.« (Vgl. Hepting/Gaaz, Kommentar zum Personenstandsrecht, Band 1, Frankfurt/Main, Berlin 1999, § 18 Rn. 6). Bei privaten Einrichtungen wird dem Leiter der Anstalt eine Erlaubnis erteilt, wenn anzunehmen ist, dass »der Leiter der Anstalt oder Einrichtungen sich ausreichend mit den maßgeblichen personenstandsrechtlichen Vorschriften vertraut gemacht hat und die Anzeigen zuverlässig erstattet werden. Die Erlaubnis wird nicht der Anstalt als solcher, sondern dem jeweiligen Leiter erteilt. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen, von dem Gebrauch werden kann, wenn sich später Unzutraglichkeiten bei der Erstattung der Geburtsanzeigen ergeben.« (Hepting/Gaaz, Kommentar zum Personenstandsrecht, Band 1, Frankfurt/Main, Berlin 1999, § 19 Rn. 4).

73 Hepting/Gaaz (Fn. 72), § 16 Rn. 18.

74 Hepting/Gaaz (Fn. 72), § 16 Rn. 26.

75 »Einzutragen sind die »Eltern« des Kindes. Obwohl dieser Begriff eigentlich beide Elternteile umfasst, gilt § 21 PStG nicht für den nichtehelichen Vater; die Mutter wird immer eingetragen, der Vater hingegen nur dann, wenn das Kind ehelich ist«, siehe: Hepting/Gaaz (Fn. 72), § 21 Rn. 23.

76 Hepting/Gaaz (Fn. 72), § 21 Rn. 17.

77 Private Krankenhäuser und damit die Regelung in § 19 PStG ist ganz vergessen worden, siehe: »Anonyme Geburt« und Personenstandsgesetz, Stand 11 Januar 2001 (www.sternipark.de/presse/januar2001/ge-setz).

Zum einen wird das Geburtenbuch nicht als Selbstzweck geführt. Es erfüllt eine unabdingbare Informationsfunktion und ist mit seinen Angaben in der Tat als »Diener des materiellen Rechts« zu verstehen.⁷⁸ Die Angabe der Mutter eröffnet dem Kind nicht nur die Kenntnis seiner biologischen Abstammung, sondern sichert z. B. finanzielle Ansprüche der verschiedensten Art, wobei insbesondere der Erbananspruch zu nennen ist. Zum anderen ist unklar, ob § 26 PStG, der für Personen mit ungewissem Personenstand gilt, überhaupt auf »Anonyme Geburten« Anwendung findet. Diese Regelung ist primär vorgesehen für ältere Personen, die etwa durch Kriegsereignisse oder als Flüchtlinge selbst keine ausreichenden Angaben über ihren Namen oder ihr Geburtsdatum machen können.⁷⁹ Zum anderen ist das Personenstandsgesetz so gefasst, dass Kinder, die von Frauen unter falschem Namen in einem Krankenhaus geboren werden, keine »Findelkinder« im Sinne von § 25 PStG sind, da schließlich Ort und Datum der Geburt feststehen.⁸⁰ Folglich müsste in Zukunft, wie bereits von den Befürwortern der »Anonymen Geburt« angedacht, § 26 PStG extensiv ausgelegt werden, um somit alle »Anonymen Neugeborenen« zu erfassen. Dann wäre aber § 21 PStG für den Wortlaut der Beurkundung nicht mehr anwendbar⁸¹ – mit anderen Worten: Das Verwaltungsverfahren im Falle von § 26 PStG ist geprägt von dem Umstand, dass dieses die letzte Möglichkeit ist, den Personenstand eines Menschen festzulegen. Aus diesem Grunde ist das Verfahren nicht näher geregelt worden.⁸² Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.⁸³ Ganz anders ist die Ausgangslage bei Klinikgeburten, hier normieren die §§ 18, 19, 21 PStG eine bis in das Detail geregelte Vorgehensweise der Beteiligten. Erneut wird deutlich, dass das in sich geschlossene System des Personenstandsgesetzes die »Anonyme Geburt« nicht zulässt. Daraus folgt zwangsläufig für die beteiligten Kliniken, dass sie den Tatbestand der *Unterdrückung des Personenstandes* verwirklichen.

b) *Unterlassene Hilfeleistung und rechtfertigender Notstand als Exkulpationsmöglichkeiten für die Kliniken?*

Ein Krankenhaus darf eine Frau mit Wehen nicht abweisen, selbst wenn diese sich weigert, ihren Namen zu nennen.⁸⁴ Anderenfalls begeht es eine *unterlassene Hilfeleistung* im Sinne von § 323c StGB. Aber befreit die Aufnahme und Behandlung die Klinik von ihrer Verpflichtung nach dem Personenstandsgesetz?

In der akuten Notsituation einer beginnenden Geburt hat eine eingehende Befragung nach dem Namen der Frau zunächst zurückzustehen. Der behandelnde Arzt kann und muss sich letztlich dem Wunsch der Frau nach Anonymität unterwerfen, sofern er nur hierdurch der Frau medizinische Hilfe gewähren kann. Rechtlich problematisch wird die Zeit nach der Geburt. Falls die Mutter unverzüglich nach der Niederkunft das Krankenhaus verlässt und das Kind zurücklässt, könnte der Tatbestand des § 323c StGB eine Möglichkeit für die Klinik bieten, von ihrer Verpflichtung gemäß §§ 18, 19, 21 PStG befreit zu werden. Eine derartige Vorgehensweise wird allerdings von den Befürwortern der »Anonymen Geburt« nicht beabsichtigt.⁸⁵ Eine »Anonyme Geburt« kann nicht bedeuten, dass die Frauen quasi fluchtartig die Klinik

78 Hepting/Gaaz (Fn. 72), § 21 Rn. 31.

79 Hepting/Gaaz (Fn. 72), § 26 Rn. 6.

80 Hepting/Gaaz (Fn. 72), § 25 Rn. 4.

81 Hepting/Gaaz (Fn. 72), § 26 Rn. 27.

82 Hepting/Gaaz (Fn. 72), § 26 Rn. 18.

83 Hepting/Gaaz (Fn. 72), § 26 Rn. 18.

84 »Datenschutz im Kreißsaal«, in: die tageszeitung vom 20. 2. 2001.

85 »Datenschutz im Kreißsaal«, in: die tageszeitung vom 20. 2. 2001.

verlassen müssen, um den Krankenhäusern die Befreiung über § 323c StGB zu ermöglichen. Der propagierte Anspruch, dass Frauen in »Würde«⁸⁶ die Kinder bekommen sollen, muss sich auch auf die postnatale medizinische Betreuung der Mutter erstrecken. Bei einer mindestens dreitägigen Verweildauer im Krankenhaus dürfte dem »Leiter der Anstalt« jedoch der Rückgriff auf § 323c StGB verwehrt sein. In dieser Zeit ist eine eingehende Befragung der Mutter durch die Krankenhausleitung zumutbar, nötigenfalls auch unter Hinzuziehung des örtlichen Standesbeamten. Erfolgt sie nicht oder wird die Anzeige zeitversetzt den zuständigen Behörden gemeldet, so dürfte der hinreichende Verdacht der *Unterdrückung des Personenstandes* gemäß § 169 StGB gegeben sein. Aus dem gleichen Grunde ist daher auch die Exkulpation über den *rechtfertigenden Notstand* gemäß § 34 StGB ausgeschlossen. Zwar kann sich der behandelnde Arzt im Moment der Einlieferung der Schwangeren auf eine gegenwärtige Gefahr berufen, bei der die Interessenabwägung zugunsten des Lebens von Mutter und Kind auszufallen hat. Spätestens nach der Geburt dürfte eine unmittelbare Gefahr jedoch nicht mehr bestehen. Der Einwand, dass die Kliniken im Zweifel sich auf §§ 34, 323c StGB berufen können,⁸⁷ trifft daher nur auf diejenigen Mütter zu, die unmittelbar nach der Geburt das Krankenhaus verlassen. Bei längeren Aufenthalten im Krankenhaus, die im übrigen bei medizinisch unbetreuten Schwangerschaften nicht unbedingt selten sein dürften,⁸⁸ wird dagegen eine Anzeige beim zuständigen Standesbeamten unumgänglich.

2. Verfassungsrechtliche Würdigung

Da die »Anonyme Geburt« gesetzlich verankert werden soll, zwingt dies die Initiatoren zu einer eingehenden Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Problemen. So sind sich die Befürworter der Tatsache bewusst, dass sie, indem sie dem Standesamt die nötigen Angaben verwehren, in das Grundrecht des Kindes auf *Kenntnis seiner Abstammung* gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG eingreifen.⁸⁹ Dessen ungeachtet sind sie der Ansicht, dass das Recht der Frau, das Kind in »Würde« und unter medizinischer Betreuung zu bekommen, höher zu bewerten sei. Im Gegensatz zur »Babyklappe«, wo sich die Klinik lediglich auf die Bereitstellung der Vorrichtung beschränkt, übernimmt sie im Fall der »Anonymen Geburt« eine aktive Rolle. Sie betreut die Mutter und das Kind vor, während und nach der Geburt, weigert sich aber letztendlich, gegenüber dem Standesbeamten Anzeige zu erstatten. Das Krankenhaus begibt sich damit in die Position eines Dritten, der dem (vermeintlich) höherrangigen grundrechtlichen Anspruch der Frau Geltung verschafft. Damit eröffnet sich eine doppelte Problematik. Zum einen stellt sich die Frage, ob das Grundrecht der Frau auf *Achtung ihrer Würde* gemäß Art. 1 Absatz 1 GG höher zu

⁸⁶ »Datenschutz im Kreißsaal«, in: die tageszeitung vom 20. 2. 2001.

⁸⁷ »Anonyme Geburt« und Personenstandsgesetz, Stand 11. Januar 2001, www.sternipark.de/oeffentlichkeit/presse/januar2001/gesetz.

⁸⁸ Bisher haben in elf Frauen sich beim »Sterni-Park« gemeldet und ihr Kind anonym geboren. Hierbei mussten zwei Kinder per Kaiserschnitt entbunden werden (»Die erste anonyme Geburt in Hamburg«, in: Hamburger Abendblatt vom 8. 6. 2001).

⁸⁹ Überlegungen zu einer gesetzlichen Regelung der »anonymen Geburt«, Stand 13. 2. 2001 (www.sternipark.de); CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Anette Widmann-Mauz, Erklärung vom 30. 5. 2001: Chance zum Leben schaffen. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung darf keine unüberwindbare Hürde für Schutz des Leben sein (www.edcsu.bundestag.de); PDS im Bundestag, Gabi Ohler, Erklärung vom 19. 12. 00: Wir brauchen die Möglichkeit einer anonymen Geburt, in: [reinblick 01/2001](http://www.pds-im-bundestag.de) (www.pds-im-bundestag.de); St. Anna Hospital Herne: Anonyme Geburt – Angebot in auswegloser Situation (Fn. 62); Gesetzentwurf, BT-Drs. 14/4425 (neu).

bewerten ist als das des Kindes auf *Kenntnis seiner Abstammung*, zum anderen, ob die Grundrechte gegenüber dem Krankenhaus überhaupt *Drittwirkung* entfalten können.

Der Anspruch des Kindes auf *Kenntnis seiner Abstammung* ist bereits im Zusammenhang mit der »Babyklappe« dargestellt worden. Die Umsetzung des Schutzes »vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen«⁹⁰ obliegt bei Klinikgeburten gemäß §§ 18, 19, 21 PStG dem jeweiligen »Leiter der Klinik«. Die Weigerung beeinträchtigt damit das verfassungsrechtlich geschützte Recht des Kindes. Die Krankenhäuser führen hingegen an, dass der Wunsch der Frauen nach einer medizinisch betreuten Geburt höher zu bewerten sei.

Dieser Auffassung ist zunächst einmal zuzustimmen. Geburten allein und ohne medizinische Hilfe tangieren den mütterlichen und kindlichen Schutzbereich von Art. 1 Abs. 1 GG. Dabei ist die Frage, ob Art. 1 Abs. 1 GG mittelbar oder unmittelbar zwischen Dritten eine Bindungswirkung entfaltet,⁹¹ sekundärer Natur. Eine mittelbare Drittwirkung liegt in jedem Falle vor. »Anonyme Geburten« werden von einer Trägerorganisation und damit von dritter Seite beglichen,⁹² so dass es sich um einen Krankenhausbehandlungsvertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB handeln dürfte, aus welchem die Frau einen unmittelbaren Leistungsanspruch geltend machen kann.⁹³ Dass Art. 1 Abs. 1 GG gerade in dem sensiblen Bereich der Geburtshilfe Bindungswirkung entfaltet, ist nicht zu bezweifeln. Freilich ist auch hier eine Abwägung vorzunehmen. Zwar kann es Schranken für den Schutz der Menschenwürde im eigentlichen Sinne nicht geben. Art. 1 Abs. 1 GG erfährt jedoch eine angemessene Begrenzung durch das auf Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit ausgerichtete Menschenbild des Grundgesetzes.⁹⁴ Wie bereits mehrfach hervorgehoben wurde, nimmt das Personenstandsgesetz gerade in diesem Kontext eine herausgehobene Position ein. Die Alternative wäre jedoch in concreto, die Frau in einer Notsituation abzuweisen und damit eine Geburt ohne fachliche Betreuung und damit verbunden eine Lebensgefahr für Mutter und Kind zu riskieren. In diesem Konflikt können die Krankenhäuser auf die Rechtsprechung des BVerfG zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Jahre 1993 zurückgreifen. Danach ist die staatliche Gewalt verpflichtet, Problemen und Schwierigkeiten nachzugehen, die der Mutter während und nach der Schwangerschaft erwachsen können und sich im Maße des rechtlich und tatsächlich Möglichen und Verantwortbaren um Abhilfe und Erleichterung zu bemühen.⁹⁵ Hierzu gehört es auch, der werdenden Mutter eine adäquate Möglichkeit zu eröffnen, das Kind unter fachlicher Betreuung zur Welt zu bringen. Wie im Falle der »Babyklappe« muss jedoch auch hier betont werden, dass, wer wie das BVerfG, dem Lebensschutz des Kindes den Vorrang gibt, dieses regelmäßig nur mit der Mutter gewährleisten kann. Ist diese in einer Notsituation, muss sich dies bei der verfassungsrechtlichen Güterabwägung wie bei der Anwendung der Strafbestimmungen auswirken.

90 BVerfGE 79, S. 256 ff. (S. 269).

91 Münch, Ingo von: Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 2. Auflage, München 1981, Vorb. Art. 1 Rn. 28 ff.

92 Hanse-Merkur-Konfessionelle Frauenkliniken Hamburgs ermöglichen anonyme Geburt – Hanse Merkur Versicherungsgruppe übernimmt Kosten« (www.hansemerkur.de).

93 Heinrichs, Helmut, in: Palandt, Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 58. Auflage, München 1999, § 328 Rn. 5.

94 Schmidt-Bleibtreu-Klein: Kommentar zum Grundgesetz, 9. Auflage, Neuwied 1999, Art. 1 Rn. 16.

95 BVerfGE 88, S. 203 ff. (S. 258).

Einen Lösungsversuch im Dilemma zwischen kindlichem Lebensrecht und mütterlicher Anonymität haben, soweit ersichtlich, bereits das Bayerische Schwangerschaftsberatungsgesetz⁹⁶ und das Schwangerschaftskonfliktgesetz⁹⁷ unternommen. Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Schwangerschaftsberatungsgesetzes und § 6 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes garantieren der Frau Anonymität in der Konfliktsituation. Die geschickte Auslegung des »Konfliktbegriffes« auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus ist zwar juristisch nicht zu beanstanden, dennoch bleiben Bedenken. Diese resultieren in erster Linie aus dem Verabschiedungszeitpunkt der oben erwähnten Gesetze. Die Errichtung der »Babyklappe« und die »Anonyme Geburt« haben bei der Gesetzgebung keine Rolle gespielt. Aus diesem Grunde widersprechen sich in strafrechtlicher und ordnungsrechtlicher Hinsicht Personenstandsgesetz und Schwangerschaftskonfliktgesetz. Eine definitive Lösung des Konflikts bietet nur eine Änderung des Personenstandsgesetzes. Hierbei dürfte sich jedoch die öffentlichkeitswirksam geforderte Verlängerung der Anzeigepflicht als wenig hilfreich erweisen.⁹⁸ Der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion sieht eine Ergänzung der §§ 16 und 17 PStG dahingehend vor, dass die Anzeigepflicht von 7 Tagen auf 10 Wochen verlängert wird, sofern die Mutter von einer staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle betreut wird.⁹⁹ Der Erfolg dieser Ergänzung bestünde darin, dass der bereits vorab beschriebene Konflikt zwischen dem Personenstandsgesetz und dem Ordnungswidrigkeitengesetz aufgehoben würde. Die angestrebte Neuregelung hat allerdings Nachteile. Der Entwurf spricht von »Betreuung«.¹⁰⁰ Darunter dürfte die bloße Hinterlegung eines Neugeborenen in der »Babyklappe« nicht zu verstehen sein. In diesem Sinne möchte der Gesetzentwurf offenbar auch nicht verstanden werden. Danach könnten und sollten sich die Frauen »besonders dafür geeigneten Schwangerenberatungsstellen anvertrauen können, die zugleich mit anderen zur Lösung des Konflikts geeigneten Beratungsdiensten vernetzt«¹⁰¹ sind. Folglich geht es den Reformern gar nicht um die Straffreiheit der Mütter. Angestrebt wird vielmehr eine Befreiung von der Anzeigepflicht für die Schwangerenberatungsstellen, da diese nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 PStG verpflichtet sind, eine Geburt innerhalb der Frist von 7 Tagen anzuzeigen, sofern sie ihnen zur Kenntnis gelangt.¹⁰² Anonymität gibt es daher nur für Frauen, die während der Schwangerschaft oder unmittelbar vor der Geburt sich einer Schwangerenberatungsstelle zur »Betreuung« anvertrauen. Die anderen Frauen können sich gemäß § 17 Absatz 1 PStG i. V. m. § 169 StGB weiterhin strafbar machen. Die Anzeigepflicht der Kliniken ist darüber hinaus gänzlich unbeachtet geblieben.¹⁰³

96 Gesetz des Freistaates Bayern über die Schwangerenberatung (Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerG) vom 9. August 1996 (GVBl. 1996, S. 320–327).

97 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom 27. 7. 1992 (BGBl. 1 S. 1398), zuletzt geändert durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. 8. 1995 (BGBl. 1 S. 1050).

98 Siehe in diesem Zusammenhang: »Eine kleine Klappe an der Tür«, in: die tageszeitung vom 21. 3. 2001, sowie die Presseerklärung der SPD-Landtagsfraktion in Thüringen vom 12. 1. 2001: »Babyklappe und anonyme Geburt – SPD-Fraktion fordert eine zügige Umsetzung« sowie BT-Drs. 14/4425 (CDU-Gesetzentwurf zur Änderung des Personenstandsgesetzes). Dass es sich hierbei um fraktionsübergreifende Überlegungen handeln dürfte, wurde in der Sendung Report/Mainz vom 28. 5. 2001 zur Anonymen Geburt deutlich. Die Stellungnahmen sind nachzulesen unter www.swr.de/report.

99 BT-Drs. 14/4425 (neu), S. 2 und 3.

100 »Wird die Mutter von einer staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle betreut, die mit Hilfe eigener Dienste und Angebote unmittelbar die Betreuung, Versorgung und ggf. die rechtliche Vertretung des Kindes gewährleisten kann, und wird die Geburt nicht innerhalb einer Woche angezeigt (§ 16 Satz 1), obliegt die Anzeigepflicht der Schwangerenberatungsstelle.« (BT-Drs. 14/4425 (neu), S. 2.

101 Begründung BT-Drs. 14/4425 (neu), S. 3.

102 BT-Drs. 14/4425 (neu), S. 1 (»Problem«).

103 Entwurf und Begründung BT-Drs. 14/4425 (neu).

Ob damit wirklich eine überzeugende Lösung für (alle) Mütter und ihre Kinder gefunden werden kann, bleibt zu bezweifeln. Eine Frau, die monatelang eine Schwangerschaft negiert, sodann in aller Heimlichkeit ein Kind zur Welt bringt, sollte zumindest gemeinsam mit der Beratungsstelle von der Anzeigepflicht befreit werden. Der Gesetzentwurf verharrt zögerlich in der Mitte des Weges. Dies allerdings nicht ohne Grund, wenn man sich die Rechtsprechung zu § 218 StGB verdeutlicht. Den Ausführungen des BVerfG im 2. Abtreibungsurteil lässt sich entnehmen, dass Frauen generell nicht in der Lage seien, Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch alleine zu treffen; daher sei ihnen eine professionelle Betreuung zur Seite zu stellen.¹⁰⁴ Was bereits in der 12. Schwangerschaftswoche als notwendig eingestuft wird, gilt in der 40. Woche um so stärker. Dass der Gesetzentwurf in erster Linie auf eine Straffreiheit der Beratungsstellen abstellt, wird auch dadurch ersichtlich, dass § 27 PStG bereits die Möglichkeit eröffnet, das Kind auch nachträglich mit den Daten seiner Mutter zu versehen.¹⁰⁵ Angesichts dieses Gesetzentwurfes kann und mag man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass er zu Lasten einer bestimmten Frauengruppe erfolgt. Für diejenigen Frauen, die in der letzten Phase der Schwangerschaft den Schritt wagen, in eine Beratungsstelle zu gehen, ist die zugesicherte »Anonymität« der richtige Schritt zur Hilfestellung. Es müssen aber auch die Frauen erreicht werden, die sich entscheiden, in einer Notsituation das Neugeborene ohne »Betreuung« in der »Babyklappe« zu hinterlegen. Will man staatlicherseits »Panikreaktionen« und damit letztlich Kindstötungen vermeiden, dann kann dieses nur um den Preis der Straflosigkeit der Mutter erfolgen.

Hinzu kommt, dass die Verlängerung der Meldepflicht auf 10 Wochen eine »rechtliche Grauzone« schafft, in der das Neugeborene nicht existiert und folglich dem behördlichen Zugriff entzogen ist. In Deutschland kommen zur Zeit auf jedes zur Adoption freigegebene Kind mehr als zehn Bewerberpaare.¹⁰⁶ Diskret durchgeführte »Anonyme Geburten« in Kliniken könnten hier Abhilfe schaffen. Die angestrebte Änderung des Personenstandsgesetzes ist damit sowohl aus Sicht der Frauen wie auch ihrer Kinder als rechtlich höchst bedenklich einzustufen.

E. Prüfungsmaßstab »Internationales Recht«

Da völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze als Teil der allgemeinen Regeln des Völkerrechts nach Art. 25 Satz 2 GG im Rang über den einfachen Bundesgesetzen stehen und völkerrechtliche Verträge aufgrund eines Zustimmungsgesetzes nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 GG innerstaatliches Recht sind, ist die Errichtung von »Babyklappen« und die Durchführung der »Anonymen Geburt« auch am Internationalen Recht zu prüfen. Gesetzliche Bestimmungen sind möglichst im Einklang mit völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands auszulegen.¹⁰⁷ Dabei reicht die Beachtlichkeit völkerrechtlicher Verträge über die Ebene des einfachen Rechts hinaus. In diesem Zusammenhang hat beispielsweise das BVerfG die Europäische Menschenrechtskonvention zur Konkretisierung verfassungsrechtlicher Grundsätze herangezogen.¹⁰⁸

¹⁰⁴ BVerfGE 88, S. 203 ff. (S. 283).

¹⁰⁵ Die Kommentierung zu § 27 PStG gibt sogar explizit Formulierungsbeispiele, wie der entsprechende Randvermerk zu fassen ist, siehe: Hepting/Gaaz (Fn. 72), § 27, Rn. 7 ff.

¹⁰⁶ So instruktiv »terre des hommes Deutschland« in einem Statement zur »Anonymen Geburt« (www.one-worldweb.de/tdh/materialien/files/positionspapier_ag.doc).

¹⁰⁷ BVerfGE 74, S. 358 ff. (S. 370).

¹⁰⁸ BVerfGE 74, S. 358 ff. (S. 370).

Die völkerrechtliche Relevanz der anstehenden Problematik ist den Befürwortern von »Babyklappe« und »Anonymer Geburt« bewusst, hält diese jedoch nicht davon ab, die Thematik entweder zu missachten oder aber ganze Wortpassagen der Konventionen schlicht zu ignorieren.¹⁰⁹ Dabei kommen insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention als Prüfungsmaßstäbe für die Rechtmäßigkeitsprüfung von »Babyklappe« und »Anonymer Geburt« in Betracht.

1. Die Kinderkonvention der Vereinten Nationen

Die Kinderkonvention der Vereinten Nationen vom 20. 11. 1989 ist in Deutschland am 5. 4. 1992 in Kraft getreten.¹¹⁰ Die Konvention unterstreicht die Anerkennung von Kindern als eigenständige Rechtssubjekte und ihre besondere Schutzbedürftigkeit.¹¹¹ Hierzu zählt insbesondere die Eintragung von Neugeborenen in ein spezielles Register. Im Rückgriff auf Art. 24 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte normiert daher Art. 7 Absatz 1 der UN-Kinderkonvention:

»Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.«

Für die »Babyklappe« und die »Anonyme Geburt« bedeutet diese Regelung zweierlei: Zunächst kann man festhalten, dass das Personenstandsgesetz sowohl in Bezug auf die mütterliche Meldepflicht gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 5 wie auch hinsichtlich derjenigen des Leiters der Anstalt gemäß §§ 18, 19, 21 PStG die Vorgaben der Konvention erfüllt.¹¹² »Babyklappe« und »Anonyme Geburt« scheinen somit gegen die Registereintragung und damit gegen die UN-Kinderkonvention zu sprechen. Art. 7 Abs. 1 spricht aber lediglich von einer »unverzöglichen Eintragung«. In welcher Form und in welchem Umfang diese Eintragung zu erfolgen hat, wird offen gelassen. In anderen europäischen Ländern, wie insbesondere in Frankreich, ist es beispielsweise möglich, ein Kind anonym zu entbinden.¹¹³ Die Eintragung in das Geburtsregister erfolgt unter dem Kürzel »X« und ohne Namensnennung der Mutter. Diese Regelung des »Accouchement X« unterfällt dem Registerbegriff und hat folglich auf Seiten Frankreichs auch nicht zu einer Vorbehaltserklärung im Hinblick auf Art. 7 geführt.¹¹⁴

¹⁰⁹ Das »Moses-Projekt« Amberg behandelt diese Problematik gar nicht. Der »Sterni-Park« beschränkt sich lediglich auf eine rudimentäre Darstellung von Art. 7 EMRK, vgl. »Überlegungen zu einer gesetzlichen Regelung der anonymen Geburt«, Stand 13. 2. 2001 (www.sternipark.de/oeffentlichkeit/pressc/januar2001).

¹¹⁰ Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. 1992 II, S. 990.

¹¹¹ Herdegen, Matthias: Die Aufnahme besonderer Rechte des Kindes in die Verfassung, in: FamRZ 1993, S. 374 ff. (S. 379).

¹¹² Bethke, Ralph: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und seine Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland, Dissertation, Universität München 1996, München 1996, S. 73.

¹¹³ Mintenzwei, Ingo: »Aktion Moses« – Rechtsfragen der anonymen Abgabe neugeborener Kinder, in: Zeitschrift für Lebensrecht 2000, S. 37 ff. (S. 44); »In Frankreich gibt es das«, in: die tageszeitung vom 6. 6. 2001. Instrukтив die Darstellung der Lebenssituation von mittlerweile über 100 000 Franzosen, die unter dem Kürzel »Accouchement X« geboren worden sind, in: Report/Mainz in der Sendung vom 28. 5. 2001 (www.swr.de/report).

¹¹⁴ Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. 1992 II, S. 990 ff. (S. 994). Nunmehr hat die französische Ministerin für Familie und Kinder am 31. 5. 2001 einen Gesetzentwurf eingebracht, in welchem das »Recht der anonymen Geburt« dahingehend geändert

Das Recht, seine Eltern kennen zu lernen, ist bereits im Konventionstext unter dem Vorbehalt des »soweit möglich« gestellt worden. Auch hier wird das Personenstandsgesetz den Vorgaben der Konvention gerecht. § 61 Abs. 2 PStG beinhaltet, dass sich Heranwachsende ab dem 16. Lebensjahr durch Einsichtnahme in die Personenstandsbücher Gewissheit über ihre (leiblichen) Eltern verschaffen können.¹¹⁵ Die Formulierung »soweit möglich« impliziert aber auch eine Ausnahme, wenn die Mutter in einer Notsituation das Neugeborene entweder in die »Babyklappe« gelegt oder aber nach einer »Anonymen Geburt« im Krankenhaus zurückgelassen hat. Die Problematik wird überdeutlich, wenn Art. 6 Absatz 1 festlegt »dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat«, und Art. 6 Abs. 2 normiert: »Die Vertragsstaaten gewährleisten im größtmöglichen Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.«

Was sich als Pflichtprogramm für Entwicklungshilfelande liest und als Maßnahme für das Überleben bereits geborener Kinder gedacht war, wird somit in Anbetracht der »Babyklappe« und der »Anonymen Geburt« zur deutschen Streitfrage. Beide gewährleisten das Überleben in einer menschlichen und medizinischen Krisensituation. Weder die »Babyklappe« noch die »Anonyme Geburt« verstoßen somit gegen die UN-Kinderkonvention: Das Neugeborene wird in das Geburtsregister eingetragen, die Kenntnis der eigenen Eltern steht ohnehin unter Vorbehalt, und in der Krisensituation einer mütterlichen Panikreaktion oder einer medizinisch unbeaufsichtigten Geburt gewährleisten die genannten Möglichkeiten dem Kind eine größtmögliche Überlebenschance.

2. Die Europäische Menschenrechtskonvention

Zu diskutieren ist weiterhin, ob die »Babyklappe« und die »Anonyme Geburt« gegen Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) verstoßen, wonach jeder Person ein Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens zusteht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich bislang nicht mit der »Babyklappe«¹¹⁶ und der »Anonymen Geburt«¹¹⁷ beschäftigt. Allerdings hat er im »Marckx-Case« aus dem Jahre 1979 ausgeführt, dass der Satz »mater semper certa est«¹¹⁸ (»Die Mutter steht immer fest«) auch in rechtlicher Hinsicht Anerkennung finden müsse. Die Relevanz dieses Urteils für die Rechtmäßigkeitsbeurteilung der »Babyklappe« und der »Anonymen Geburt« ist jedoch fraglich. Während der »Marckx-Case« die zum damaligen Zeitpunkt noch vorherrschende rechtliche Benachteiligung von »nichtehelichen« Kindern zum Inhalt hatte, muss im Falle der »Babyklappe« und der »Anonymen Geburt« die schwierige Abwägung erfolgen, ob

werden soll, das »Geburtsgeheimnis« aufzuheben und damit den Kindern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre leibliche Mutter ausfindig zu machen. Mit dieser Gesetzesänderung will sich Frankreich der internationalen Verpflichtung gemäß Art. 7 UN-Kinderkonvention anpassen, siehe: Französische Botschaft in Deutschland, Mitteilung vom 1. 6. 2001 (www.ambafrance.de). Siehe in diesem Kontext auch Scheiwe, Kirsten: Babyklappe und anonyme Geburt – wohin mit Mütterrechten, Väterrechten, Kinderrechten?, in: ZRP 2001, Heft 8, S. 368 ff. (S. 369 f).

¹¹⁵ Hepting/Gaaz (Fn. 72), § 61 Rn. 71.

¹¹⁶ Die »Babyklappe« wurde fast zeitgleich auch in Österreich eingeführt, siehe in diesem Zusammenhang: Parlamentarische Enquete über »Anonyme Geburt und Babynest«, in: Parlamentskorrespondenz/02/22.9.2000/Nr. 516.

¹¹⁷ In Frankreich, Luxemburg, Spanien, Tschechien und Italien besteht die Möglichkeit der »Anonymen Geburt«, siehe: »Eine Frau mit Mut«, in: DER SPIEGEL 42/2000, und Mitzrenzwei, Ingo: »Aktion Moses« – Rechtsfragen der anonymen Abgabe neu geborener Kinder, in: Zeitschrift für Lebensrecht 2000, S. 37 ff. (S. 44).

¹¹⁸ Paula und Alexandra Marckx gegen Belgien, in: EuGRZ 1979, S. 454 ff. (S. 457).

im Notfall das Lebensrecht des Kindes oder dasjenige seiner Mutter auf Anonymität höher zu bewerten ist. Zieht man die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur vergleichbaren Problematik des Schwangerschaftsabbruches heran,¹¹⁹ so muß man konstatieren, dass das Gericht explizit auf die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten, der Menschenrechtskonvention und dem damit verbundenen jeweiligen innerstaatlichen Vorverständnis abstellt.¹²⁰ Zudem misst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dem Wortlaut der Präambel bei der Interpretation der Grundrechte der Menschenrechtskonvention eine große Bedeutung zu: Dort heißt es, dass die Freiheiten das »gemeinsame europäische Erbe« darstellen.¹²¹ Vor diesem Hintergrund entspricht die enge Auslegung der Straßburger Organe der mitgliedstaatlichen Verfassungstradition. Legt man dieses zugrunde, dann dürfte eine endgültige Entscheidung zu dieser Frage vom Gerichtshof nicht zu erwarten sein.

F. Ergebnis und Schlussbetrachtung

Die Frau, die ihr Neugeborenes in eine »Babyklappe« legt oder aber anonym in einem Krankenhaus zur Welt bringt, verwirklicht den Tatbestand des § 169 Abs. 1 3. Variante StGB. Kliniken, die »Anonyme Geburten« durchführen, setzen sich gleichfalls dem Anfangsverdacht der *Unterdrückung des Personenstandes* aus. Fakt ist jedoch, dass mit dem Schlagwort »Besser als die Mülltonne«¹²² Neugeborene in »Babyklappen« hinterlegt und inzwischen in ganz Deutschland »Anonyme Geburten« durchgeführt werden. Die zuständigen Staatsanwaltschaften, Ordnungs- und Standesämter bleiben untätig. Der Grund für dieses Verhalten ist leicht gefunden und in der Politik zu suchen. »Babyklappe« und »Anonyme Geburt« haben sich zum Selbstläufer entwickelt. Die Republik schickt sich an, »Babys zu retten«.¹²³ Nicht hinreichend durchdachte Gesetzentwürfe offenbaren einen kaum verständlichen »Aktionismus«, der im durchaus löblichen Bestreben, nur »das Beste« zu wollen, sich über geltendes Recht hinwegsetzt. Dabei wird dem Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung monoton entgegeng gehalten, dass dieser hinter der Verpflichtung zur Lebensrettung zurückzustehen habe. In der Tat: Die Ausführungen des BVerfG lassen diesbezüglich an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Freilich, darf man die Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts nicht auf den Lebensschutz reduzieren. Es hat ausdrücklich betont, dass die Geburt eines Kindes über viele Jahre für die Eltern Handlungs-, Sorge- und Einstandspflichten nach sich zieht.¹²⁴ Mit anderen Worten: Kinder verpflichten und kosten Geld. In Deutschland lebt mittlerweile jedes siebte Kind in Armut.¹²⁵ Wenn eine Stadt wie Hamburg 80 000 DM im Jahr für die »Babyklappe« erübrigen kann, dann mag man das begrüßen. Es muss einem aber zu denken geben, wenn am 19. Juni 2001 ein Findelkind in einem Haus-

119 Brüggenmann und Scheuten gegen Bundesrepublik Deutschland, in: EuGRZ 1978, S. 199.

120 Frowein, Jochen Abraham, in: ders./Wolfgang Peukert: Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar, 2. Auflage, Kehl 1996, Art. 8 Rn. 4.

121 Bleckmann, Albert: Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zur Interpretation des Art. 8 Abs. 1 EMRK, in: Pieroth, Bodo (Hrsg.): Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, Berlin 2000, S. 9 ff. (S. 12/13).

122 »Besser als die Mülltonne«. Zwei neue Babyklappen in Nordrhein-Westfalen, in: www.WDR-online, vom 29. 1. 2001.

123 »Babyklappen ein völlig falscher Weg«. Adoptionsforscherin zu brisantem Thema, in: Braunschweiger Zeitung vom 15. 1. 2001.

124 BVerfGE 88, S. 203 ff. (S. 258).

125 »Arme Familien werden ärmer«, in: die tageszeitung vom 31. 5. 2001.

eingang (!) der Hansestadt abgelegt wurde und auf dem beigefügten Zettel in ungelassenen Buchstaben zu lesen stand:

»Wir konnten das Kind leider nicht behalten, weil wir es uns finanziell nicht leisten können. Es tut uns von Herzen leid, aber es geht nicht anders.«¹²⁶

Hendrik Hiwi

, Verfassungslirik

Nach dem Krimi »Leichen im Keller des Bundesverfassungsgerichts« (Nomos, ISBN 3-7890-4299-4) überrascht der Autor mit einem weiteren Novum: Gedichten aus der Residenz des Rechts. Veröffentlicht am 50. Geburtstag des höchsten deutschen Gerichts.

Mit der überspitzten Feder des Insiders werden »Grundsätzliches« und »Grundrechtliches« lyrisch aufgearbeitet. Ebenso Persönliches und Ungereimtes. Schließlich war der Verfasser kritischer Mitarbeiter bei einem Verfassungsrichter (ihm ist dieses Werk gewidmet), zuständig für die Kunstfreiheit und bekannt durch den Kreuzifix-Beschluß ...

Ausgehend von der Erkenntnis

... Früher war's der Philosoph,
Der der Menschheit, die, zu doof,
In die falsche Richtung rannte,
Unverblümt die Wahrheit nannte.
Aufzuklären war er verbunden.
Dankbar hat's der Mensch empfunden.
Daß dies mit Verstand geschah
Ist nun die Justitia da ...

dichtet und reimt er für alle, welche die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie die Kunst im Prinzip ehren, aber gelegentlich (oder immer öfter) nicht ganz verstehen.

Ein ungetrübter Blick hinter die Kulissen der Verfassungswirklichkeit für alle Juristen und neugierigen Nichtjuristen. Mit 11 Bildern.

2001, 77 S., brosch., 13,- €, 22,- sFr, ISBN 3-7890-7621-X
(JURART – Recht und Kunst)



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

¹²⁶ »Das Findelkind von Haustür 52«, in: Hamburger Abendblatt vom 20. 6. 2001.